

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Carina Konrad, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27127 –**

Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Sowohl von Seiten der Fragestellerinnen und Fragesteller sowie der Wissenschaft (vgl. Reger, Matthias et al. (2018): Drohnen in der Landwirtschaft: Aktuelle und zukünftige Rechtslage in Deutschland, der EU, den USA und Japan, Landtechnik 73(3), S. 62 bis 80, <https://www.landtechnik-online.eu/landtechnik/article/view/2018-73-3-062-080/2018-73-3-062-080-de-pdf>) als auch von der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23891) werden im Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft große Potentiale gesehen. So ist es mithilfe von Drohnen beispielsweise möglich, Wildtiere in Wiesen zu detektieren und damit vor dem Vermähen zu schützen, Nützlinge auszubringen oder auch Pflanzenschutzmittel punktgenau nur dort zu applizieren, wo sie wirklich erforderlich sind. Außerdem ermöglichen Drohnen es, die Bestandsentwicklung genauestens zu analysieren und so teilflächenspezifisch den Wasser- und Düngemittelbedarf abzuleiten (vgl. Precision Farming: Drohnen in friedlicher Mission, proplanta.de, https://www.proplanta.de/Journal/AgrarStellenmarkt-13/Drohnen-Landwirtschaft_jo1399224616.html).

Allerdings ist nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller zu befürchten, dass durch eine Umsetzung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Anpassung nationaler Regelungen für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bearbeitungsstand: 15. Dezember 2020, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/entwurf-gesetz-anpassung-nationaler-regelungen-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile) der Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft erschwert werden könnte.

Zum einen bedeuten zusätzliche Auflagen, wie die Registrierungspflicht, für Landwirte bzw. deren Dienstleister einen erheblichen Aufwand. Zum anderen könnte es für viele landwirtschaftliche Anwendungen von Drohnen erforderlich werden, Sondergenehmigungen zu beantragen.

All dies würde für die Anwender nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller eine erhebliche bürokratische und damit auch finanzielle Belastung

bedeuten, was nicht wenige Landwirte vor einem potentiellen Einsatz von Drohnen abschrecken könnte. Damit würden nicht nur der Agrarwirtschaft, sondern auch der Umwelt die Vorteile entgehen, welche die neue Technologie wie oben beschrieben mit sich bringt.

1. Mit welchen Maßnahmen und Mitteln fördert die Bundesregierung die Anwendung von Drohnen auf landwirtschaftlichen Betrieben?

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit etwa 50 Mio. Euro geförderten Digitalen Experimentierfelder in der Landwirtschaft wird auf mehreren dieser Experimentierfelder der Einsatz von Drohnen erprobt und bewertet. Beispiele sind die teilflächenspezifische Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die bedarfsgerechte Bewässerung.

Ebenfalls erprobt wird der Einsatz von Drohnen bei einzelnen Projekten der KI Bekanntmachung (<https://www.bmel.de/DE/themen/digitalisierung/kuenstlich-e-intelligenz.html>), welche mit etwa 45 Mio. Euro vom BMEL gefördert werden. Bei einzelnen Projekten werden beispielsweise ebenfalls Drohnen zur teilflächenspezifischen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln eingesetzt.

Das Julius Kühn-Institut führt jährlich mit den weinbautreibenden Ländern ein Abstimmungsgespräch zum Thema „Einsatz von Drohnen im Steillagenweinbau“ und unterstützt die Länder bei Untersuchungen zur Auswahl der besten Düsenteknik bei der Drohnen-applikation.

Damit Drohnen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß den Vorgaben nach § 18 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) eingesetzt werden können, sind entsprechend geprüfte Geräte und für diesen Anwendungszweck zugelassene Pflanzenschutzmittel notwendig. Anträge nach § 18 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. Absatz 4 PflSchG werden zurzeit durch die im Pflanzenschutzmittelzulassungsverfahren tätigen Bewertungsbehörden geprüft.

2. Welche rechtlichen Hürden stellen nach Ansicht der Bundesregierung Hemmnisse für den Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft dar?
3. Welche Einschränkungen ergäben sich nach Einschätzung der Bundesregierung im Falle einer Umsetzung des oben genannten Referentenentwurfs des BMVI (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bearbeitungsstand: 15. Dezember 2020, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/entwurf-gesetz-anpassung-nationaler-regelungen-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile) für den Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft?
4. Welcher zusätzliche Aufwand ergibt sich nach Einschätzung der Bundesregierung für die Landwirtschaft und deren Dienstleister, um all die neuen Auflagen aus dem Referentenentwurf zu erfüllen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung von unbemannten Fluggeräten zur Ausbringung von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln oder Nützlingen sind durch den in Rede stehenden Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

5. Mit welchen Maßnahmen plant die Bundesregierung, diesen zusätzlichen Aufwand auszugleichen bzw. zu minimieren?
6. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, rechtliche Hürden, welche den Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft erschweren, in Zukunft abzubauen, und plant die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da für den Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft keine Erschwernisse oder zusätzlicher Aufwand zu befürchten sind, plant die Bundesregierung keine weiteren Maßnahmen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erarbeitet derzeit zusammen mit den Bundesländern gemeinsame Grundsätze, um eine einheitliche Genehmigungspraxis auch für den Einsatz von Drohnen in der Landwirtschaft bundesweit sicherzustellen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.